

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "THW-Helferverein Günzburg e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
 - c) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren
 - d) Die Förderung und Pflege des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern
 - e) Heranbildung zur tätigen Nächstenhilfe und zum sozialen Verhalten
 - f) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - g) Nationale und internationale Begegnungen
 - h) Unterstützung von Vergleichswettbewerben
 - i) Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - i) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - j) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk Günzburg und der THW-Jugend Günzburg
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der THW-Jugend oder zu deren gewählten Helfervertretungen. Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische.
- 3.3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Ausschluss nach Art. 3.7
 - Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4 Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.
- 4.2 Aktive und passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- 4.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4.4 Beiträge sind bis 01.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 4.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des

Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - vermögenswirksame Angelegenheiten die im Einzelfall den durch die Vollversammlung festgesetzten Betrag überschreiten oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
 - Kredit- und Leasingverträge (bei Mindestlaufzeit größer 1 Jahr)
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie von Umlagen und Festlegung deren Höhe
- 7.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine Einladung per E-Mail oder Fax ist dann zulässig, wenn das Mitglied dem Verein die E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer zu diesem Zweck ausdrücklich mitgeteilt hat. Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben bzw. die E-Mail oder das Fax ist zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abzusenden.
- 8.2 Jedem aktiven Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.3 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- 8.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 8.1 dieser Satzung geladen wurde und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 8.5 Jedes Vereinsmitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge sollen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens in der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 8.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl. Sonstige Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Beisitzer
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- dem Ortsbeauftragten des THW Günzburg (delegiert) oder einem durch ihn benannten Vertreter
 - dem Ortsjugendleiter der THW-Jugend Günzburg (delegiert) oder einem durch ihn benannten Vertreter
- 9.2 Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, darunter mindestens einem der drei Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Falle der persönlichen Haftung sind sie durch die Helfervereinigung freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

10 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine Einladung per E-Mail oder Fax ist dann zulässig, wenn das Mitglied dem Verein die E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer zu diesem Zweck ausdrücklich mitgeteilt hat. Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben bzw. die E-Mail oder das Fax ist zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abzusenden.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 10.4 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.5 Der Vorstand entsendet die Delegierten der THW-Helfervereinigung Günzburg in Verbandsvertretungen.

11 Auflösung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer die Auflösung des Vereins beschließen.
- 11.2 Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Bayern e.V. zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

12 Inkrafttreten

- 12.1 Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2017 in Kötz beschlossen.
- 12.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 12.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.